

Kleine Anfrage

des Abg. Karl Rombach CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Europäische Dienstleistungsrichtlinie

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches sind in Baden-Württemberg die sogenannten „Einheitlichen Ansprechpartner“ für die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie?
2. Wie häufig wurden diese Einheitlichen Ansprechpartner in den letzten zehn Jahren kontaktiert?
3. Aus welchen Branchen und aus welchen Ländern der Europäischen Union kamen die Anfragen im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie?
4. Aus wie vielen dieser Kontakte ergaben sich Betriebsgründungen oder Ansiedlungen von Dienstleistungsunternehmen in Baden-Württemberg?

02.07.2018

Rombach CDU

Begründung

Die europäische Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 2006 hatte zum Ziel, die Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen in anderen europäischen Ländern zu erleichtern. Dazu wurden auch in Baden-Württemberg mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand die Einheitlichen Ansprechpartner bestimmt sowie ein elektronisches Verfahren aufgelegt. Nach zehn Jahren ist es sinnvoll, die Umsetzung dieser Richtlinie zu evaluieren.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 Nr. 45-4290.1/86/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welches sind in Baden-Württemberg die sogenannten „Einheitlichen Ansprechpartner“ für die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie?

Zu 1.:

Mit dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner in Baden-Württemberg (EAG BW) erfolgte Ende des Jahres 2009 die Einrichtung der Einheitlichen Ansprechpartner (EA) bei den dreißig EU-dienstleistungsrichtlinienrelevanten Kammern in Baden-Württemberg (zwölf Industrie- und Handelskammern, acht Handwerkskammern, vier Rechtsanwaltskammern, drei Steuerberaterkammern, Architektenkammer, Ingenieurkammer und Landestierärztekammer).

Einer Änderung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen folgend sind die EA seit Ende des Jahres 2015 auch zuständig für die Abwicklung von Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Daher wurde folgenden weiteren Kammern die EA-Zuständigkeit zugeordnet: Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landesapothekerkammer, Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Als „Auffang-EA“ für Berufsqualifikationsfragen ohne Kammerzuständigkeit wurde das Integrationsministerium benannt.

Daneben wurde mit dem EAG BW für die Land- und Stadtkreise die Option geschaffen, die Aufgabe des EA auf freiwilliger Basis zu übernehmen. Von dieser Option haben zu Beginn (2010) dreißig Landkreise und neun Stadtkreise Gebrauch gemacht. In fünf Landkreisen (Neckar-Odenwald-Kreis, Ortenaukreis, Ravensburg, Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis) wurde auf die Option zur Übernahme der EA-Aufgabe verzichtet. Drei weitere Landkreise (Heidenheim, Breisgau-Hochschwarzwald, Tuttlingen) haben in der Zwischenzeit die EA-Zuständigkeit aufgegeben.

Zusammengenommen sind somit aktuell 71 EA in Baden-Württemberg tätig, wobei die fünf Ende des Jahres 2015 neu hinzugekommenen EA ihren Schwerpunkt nicht auf der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie haben.

Gem. § 4 Abs. 1 stellt das Land für die elektronische Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung das Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg („service-bw“) bereit.

2. Wie häufig wurden diese Einheitlichen Ansprechpartner in den letzten zehn Jahren kontaktiert?

Zu 2.:

Eine kontinuierliche jahresbezogene Datenreihe über die Inanspruchnahme der EA liegt nicht vor. Auf der Basis einer Evaluierungsstudie des Instituts für Geset-

zesfolgenabschätzung und Evaluation an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer und einer Umfrage der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 lässt sich für die Jahre 2010, 2011, 1. Halbjahr (Hj) 2012 und das Jahr 2015 die durchschnittliche Zahl von Informationsauskünften je EA und von Verfahrensabwicklungen je EA für den EU-Dienstleistungsrichtlinienaufgabenbereich darstellen.

Jahr	2010	2011	2012 (1. Hj)	2015
Informationsauskünfte je EA	50,1	53,8	27,6	24,9
Verwaltungsverfahren je EA	16,0	18,6	10,1	11,1

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2016 (für das Jahr 2015) der persönliche Kontakt nicht abgefragt wurde, da die EU-Kommission beim EA nicht die persönliche Erreichbarkeit, sondern die E-Government-Funktionalität einer Kontaktaufnahme und Verfahrensabwicklung aus der Ferne im Vordergrund sieht (z.B. Portal, E-Mail). Da laut der o.g. Evaluierungsstudie insbesondere bei den Kammern die persönliche Kontaktaufnahme rund ein Fünftel der Kontaktfälle ausmacht, dürfte die Zahl für das Jahr 2015 die tatsächliche Inanspruchnahme etwas unterzeichnen.

Von einer zusätzlichen „handgestrickten“ Erhebung wurde abgesehen, weil sie trotz des damit verbundenen Aufwands nicht die Validität einer wissenschaftlichen Evaluierungsstudie erreicht und innerhalb der Frist nicht leistbar war.

Hinzu kommt, dass die quer über alle Organisationsmodelle verhaltene EA-Nachfrage in Deutschland nahelegt, dass das EA-Optimierungspotenzial nicht primär im Organisationsmodell und der physischen Erreichbarkeit, sondern eher im EA-Leistungsumfang und bei der elektronischen Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung zu suchen ist.

So wird in einem Leistungsvergleich der Europäischen Kommission das schwache Abschneiden Deutschlands in der Kategorie „Online-Abwicklung von Verfahren“ betont (vgl. European Commission, 2015, The Performance of the points of Single Contact. An Assessment against the PSC Charter, written by Capgemini Consulting and Eurochambres).

Aus diesem Grund hat die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) das Bund-Länder-Projekt „EA 2.0“ initiiert, dass vor allem darauf abzielt, in einem engen Schulterschluss mit den E-Government-Ressorts des Bundes und der Länder die E-Government-Funktionalitäten für die EA zu verbessern und diese in die allgemeinen elektronischen Verwaltungsportale zu integrieren.

Eingeraht werden diese Bestrebungen einer verbesserten E-Government-Funktionalität der EA von zwei weiteren Initiativen:

Im August 2017 trat das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ in Kraft. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sieht gem. § 1 vor, dass Bund und Länder innerhalb einer Fünfjahresfrist ihre Verwaltungsverfahren auch elektronisch über Verwaltungsportale anbieten müssen. Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Nach § 4 kann die Bundesregierung hierzu IT-Komponenten verbindlich vorgeben, die für die Anbindung an den Portalverbund notwendig sind. In Baden-Württemberg können auf Basis der E-Government-Infrastruktur service-bw die OZG- und EA-2.0-Umsetzung gemeinsam betrachtet werden.

Auch die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 im Rahmen des sog. Dienstleistungspakets einen Vorschlag für eine europäische elektronische Verfahrensabwicklung im Rahmen des sog. Binnenmarktinformationssystems (Internal Market Informationssystem, IMI) unter dem Titel „Dienstleistungskarte“ vorgelegt. Die Vorschläge zur Einführung der Dienstleistungskarte sind laut Bericht der Bundesregierung sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat kritisch begleitet worden. Auch der Landtag von Baden-Württemberg hat sich hierzu kri-

tisch geäußert (vgl. LT-Drs. 16/1656). Das Vorhaben wurde vom federführenden Binnenmarktausschuss am 21. März 2018 abgelehnt. Ob die Kommission diesen Vorschlag offiziell zurückziehen wird, ist offen.

3. Aus welchen Branchen und aus welchen Ländern der Europäischen Union kamen die Anfragen im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie?

Zu 3.:

Aus der o. g. Evaluierungsstudie geht hervor, dass die Dienstleister zum Großteil aus dem Gewerbe und Handwerk stammen. Freiberufler machen einen geringen Anteil der Dienstleister aus.

Bei der Branchenstruktur hat sich laut der o. g. Evaluierungsstudie gezeigt, dass die Gewerbetreibenden, die die Städte als EA auswählen, einer Vielzahl unterschiedlichster, zum Teil kleinerer, Nischenbranchen (bspw. Tierbetreuung, Kunsthandwerk, Musikschule, Schmuckdesign) entstammen. Der Großteil kommt bei den Stadtkreisen aus dem Bau-, IT-, Gastronomiebereich oder dem Handel. Bei den Kammer-EA dominieren Handwerk, Handel, Beratungsleistungen, Gastronomie und Online-Shops. Bei den Landkreisen das Reisegewerbe und Immobilienmakler.

In der Befragung für das Jahr 2015 wurde nicht nach Branchen, sondern nach zuordenbaren Themensegmenten der Kontaktaufnahmen gefragt. Vorrangig waren hier allgemeine und spezielle gewerberechtliche Themen sowie Fragestellungen des Handwerkerrechts. Als ebenfalls häufig genannter Themenbereich wurden Fragen mit Bezug zur Existenzgründung genannt (Rechtsformwahl, Finanzierung, Förderung, Businessplan-Erstellung). Allerdings ist diese Differenzierung keine mit Fallzahlen hinterlegte Unterscheidung, sondern beruht auf qualitativen Einschätzungen der befragten EA.

Vergleichbar mit den Erfahrungen in anderen Bundesländern ist auch in Baden-Württemberg der Anteil an ausländischen Dienstleistern, die sich an einen EA gewandt haben, sehr gering. 88 Prozent der EA gaben in der o. g. Evaluierungsstudie an, dass sie im Betrachtungszeitraum der Jahre 2010 bis 2012 „seltener“ als einmal im Monat von ausländischen Dienstleistern in ihrer Funktion als EA in Anspruch genommen wurden. Die Dienstleister, die den EA in Anspruch genommen haben, stammen zu 86 Prozent aus Deutschland und lediglich zu 12 Prozent aus dem Ausland. Die ausländischen Dienstleister kommen überwiegend aus EU-Staaten: Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien und Ungarn. In der Rubrik „andere“ Staaten wurden darüber hinaus die Länder Russland, Schweiz und Türkei angeführt. Im Jahr 2015 belief sich der Anteil ausländischer Anfragen auf 11 Prozent. Eine länderbezogene Ausdifferenzierung hat nicht stattgefunden.

4. Aus wie vielen dieser Kontakte ergaben sich Betriebsgründungen oder Ansiedlungen von Dienstleistungsunternehmen in Baden-Württemberg?

Zu 4.:

Aus der o. g. Evaluierungsstudie ist entnehmbar, dass bei den in Städten angesiedelten EA der Großteil der Dienstleister ein Bestandsunternehmen ist, lediglich 26 Prozent sind Gründer. Bei den EA in den Landkreisen und Kammern ergibt sich ein spiegelverkehrtes Bild: Mindestens zwei Drittel der Dienstleister sind Gründer.

Über Ansiedlungen liegen keine Erkenntnisse vor.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau